

19. DEZ. 2023

beschlossen

GZ: 17/19/12/2023

## Änderung der Wasserleitungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 19.12.2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42, jeweils idgF die Änderung folgender Bestimmungen der Wasserleitungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach vom 21.09.2021 in der geltenden Fassung beschlossen:

### § 4 Wasserzählergebühr

(2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Vierteljahr je nach Zählernenngröße:

Bis 3 m <sup>3</sup> Nenngröße	€	3,93
7 m <sup>3</sup> Nenngröße	€	13,45
10 m <sup>3</sup> Nenngröße	€	15,70
20 m <sup>3</sup> Nenngröße	€	39,18
50 m <sup>3</sup> Nenngröße	€	44,84

### § 5 Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins)

(2) Es wird eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) eingehoben:

Haushalt	€	27,29
Klein- und Kleinstgewerbebetriebe mit ausschließlich selbständig Erwerbstätigen (Einzelunternehmen, also Einpersonenernehmen ohne Arbeitnehmer unabhängig von der Art des ausgeübten Gewerbes)	€	30,01
Alle anderen wie Gasthäuser, Industrie- und Gewerbebetriebe, Ämter, Schulen, Lehreinrichtungen, Tagungsstätten bis 10 Arbeitnehmer, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	40,11

Angeschlagen am: 19.12.2023  
Abgenommen am: 03.01.2024

Von 11 bis 50 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	109,14
Von 51 bis 100 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	215,55
Von 101 bis 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	417,46
Bei mehr als 200 Arbeitnehmern, Schülern, Tagungsplätzen oder sonstigen mit der Einrichtung in Verbindung stehenden Personen oder Betten	€	791,27

(3) Die Wasserverbrauchsgebühren werden folgendermaßen festgelegt:

pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch € 2,20

### **§ 8 Wirkung, Kundmachung und Inkrafttreten**

Die anderen Bestimmungen der Wasserleitungsabgabenverordnung der Marktgemeinde Übelbach werden durch diese Verordnung nicht berührt. Diese Verordnung wird 2 Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 03.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Ing. Markus Windisch:

Angeschlagen am: 19.12.2023  
Abgenommen am: 03.01.2024